



# Tauchclub Wasserfrösche Basel

---

## Statuten

### Tauchclub Wasserfrösche Basel

1. **Name und Sitz**
2. **Zweck und Ziel**
3. **Mittel**
4. **Mitgliedschaft**
5. **Aufnahme von Mitgliedern**
6. **Austritte und Ausschlüsse**
7. **Beitragspflicht**
8. **Organisation**
9. **Die Generalversammlung**
10. **Kompetenzen der Generalversammlung**
11. **Der Vorstand**
12. **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**
13. **Rechnungsrevisoren**
14. **Finanzielles**
15. **Haftbarkeit**
16. **Auflösung**
17. **Schlussbestimmungen**
18. **Datenschutzgesetz**

## **1. Name und Sitz**

- a) Unter dem Namen Wasserfrösche Basel, nachstehend WFB genannt, besteht seit dem 08. Januar 1989 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b) Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel.

## **2. Zweck und Ziel**

- a) Der WFB fördert den Unterwassersport und begünstigt den Zusammenschluss von am Tauchsport interessierten Personen.
- b) Der WFB bezweckt die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der individuellen Tauchfertigkeit.
- c) Der WFB garantiert seinen Mitgliedern volle Aktionsfreiheit, soweit diese mit dem Ziel und Zweck des Clubs vereinbar ist.
- d) Der WFB unterstützt Bestrebungen des Natur- und Umweltschutzes durch entsprechendes Verhalten und striktes Einhalten der Gesetze.
- e) Der WFB organisiert
  - regelmässiges Training
  - andere Veranstaltungen, die dem Interesse des Vereins förderlich sind.
- f) Der WFB verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.
- g) Der WFB Tauchclub Wasserfrösche Basel ist Mitglied des SUSV Schweizerischer Unterwasser Sportverband. Die Statuten und Reglemente des SUSV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den WFB und dessen Mitglieder verbindlich.
- h) Als Mitglied von SUSV unterstehen der WFB und seine Mitglieder der EthikCharta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumente.

## **3. Mittel**

- a) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel bringt der WFB durch Erheben von Beiträgen, Gebühren, Überschüssen aus Veranstaltungen sowie durch Annahme von Spenden auf.

## **4. Mitgliedschaft**

- a) **Aktivmitglieder:**  
Natürliche Personen, die den Tauchsport aktiv betreiben.
- b) **Passivmitglieder:**  
Natürliche Personen, die am Vereinsleben teilnehmen und die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie besitzen keine Rechte und Pflichten (ausgenommen Art. 14 lit c der Statuten)
- c) **Interessenten:**  
Interessenten sind vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder. Sie bezahlen den Jahresbeitrag nach Art. 14 c, haben aber an der Generalversammlung kein Stimmrecht.
- d) **Gönner:**  
Natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Vereins gutheissen und den WFB unterstützen.
- e) **Ehrenmitglieder:**  
Natürliche Personen, welche sich für den Verein speziell verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.

- f) **Junioren:**  
Natürliche Personen, die unter 18 Jahre sind

## 5. **Aufnahme von Mitgliedern**

Um in den WFB aufgenommen zu werden, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Einreichung des offiziellen Anmeldeformulars an den Vorstand.
- b) Über jede definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
- c) Im laufenden Vereinsjahr eintretende Interessenten können vom Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Passivmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Interessenten wie auch Passivmitglieder haben im WFB keine Rechte und Pflichten. (ausgenommen Art. 14 lit c dieser Statuten)
- d) Die Mitgliederzahl der Aktivmitglieder und Interessenten ist auf 35 Personen beschränkt.
- e) Die definitive Aufnahme kann frühestens ein halbes Jahr nach Einreichen des Anmeldeformulars erfolgen.

## 6. **Austritte und Ausschlüsse**

- a) Der Austritt aus dem WFB kann, nach Erfüllung der Beitragspflicht, auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- b) Mitglieder, welche wiederholt gegen die Statuten oder vereinsinterne Bestimmungen verstossen, oder deren Mitgliedschaft dem WFB nicht mehr zugemutet werden kann, können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied wird vom Vorstand schriftlich, mit eingeschriebenem Brief, verständigt.
- c) Kommen Mitglieder ihrer Pflicht, den Jahresbeitrag zu bezahlen, zwei Jahre in Folge nicht nach, erlischt ihre Vereinsmitgliedschaft.
- d) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Geschuldete Beträge sind in jedem Fall zu entrichten.

## 7. **Beitragspflicht**

- a) Die verschiedenen Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden von der Generalversammlung für jeweils ein Jahr festgelegt.
- b) Ehrenmitglieder und Jugendliche bis und mit dem 18. Altersjahr sind beitragsfrei.

## 8. **Organisation**

Die Organe des WFB sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **9. Die Generalversammlung**

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des WFB.
- b) Die ordentliche GV findet einmal jährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- c) Ausserordentliche GVs finden auf Beschluss des Vorstandes oder von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt, statt. Wird die Abhaltung einer ausserordentlichen GV von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt, so muss die Durchführung derselben innert 60 Tagen seit Einreichung des Gesuches an den Vorstand erfolgen.
- d) Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
- e) Anträge zuhanden der GV können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der GV schriftlich eingereicht worden sind. (ausgenommen Art. 6 lit b dieser Statuten)
- f) Die Einladung für die GV muss mindestens 10 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich erfolgen.
- g) Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Vertretungen sind unzulässig.
- h) Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Hand mehr. Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit entscheidend. (ausgenommen Art. 6 lit b, Art. 10 lit k und Art. 16 lit a dieser Statuten)
- i) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Sollte diese wiederum zu keinem Ergebnis führen, gibt der Präsident den Stichentscheid.

## **10. Kompetenzen der Generalversammlung**

- a) Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler.
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- c) Mutationen (Eintritte, Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse)
- d) Abnahme der Jahresberichte
  - des Präsidenten
  - des Kassiers
- e) Abnahme des Revisorenberichtes
- f) Decharge-Erteilung
- g) Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
- h) Festlegung der Jahresbeiträge sowie Genehmigung des Budgets.
- i) Beschlussfassung über alle anderen, vom Vorstand gemäss Traktandenliste und durch die Mitglieder rechtzeitig eingereichten Anträge.
- j) Änderung der Statuten. Eine Änderung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **11. Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Sekretär

- dem Kassier
  - dem technischen Leiter
  - dem Beisitzer
- b) Bei den im gleichen Haushalt lebenden Personen darf nur eine Person unterschriftsberechtigt sein.
  - c) Tritt infolge Rücktritts, längerer Krankheit oder ähnlichen Gründen eine personelle Lücke ein, ist der Vorstand ermächtigt, das betreffende Amt bis längstens zur nächsten GV provisorisch zu besetzen.
  - d) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheit des Vereins zu besorgen und den WFB zu vertreten.
  - e) Über die Unterschriftenregelung entscheidet der Vorstand.
  - f) Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung muss unter Angabe der Traktanden mindestens 8 Tage im Voraus schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vertretungen sind unzulässig.
  - g) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
  - h) Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
  - i) Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.
  - j) Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu je 30% vertreten sein.
  - k) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Annahme von Geschenken. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **12. Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- a) Der Präsident führt den Vorsitz bei allen Vorstand- und Vereinsversammlungen. Er vertritt den Verein nach aussen.
- b) Der Vizepräsident übernimmt die Funktion des Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Er übernimmt Spezialaufgaben.
- c) Der Sekretär übernimmt die administrativen Arbeiten. Ihm obliegt insbesondere die Protokollführung an Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen. Er führt das Mitgliederverzeichnis.
- d) Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des WFB. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist für den Einzug der Beiträge und Gebühren verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Budgets. Zuhanden der Generalversammlung hat der Kassier einen schriftlichen Jahresbericht mit Bilanz- und Erfolgsrechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr vorzulegen.
- e) Der technische Leiter ist für das Training zuständig. Die Verantwortung für das technische Vereinsmaterial obliegt ihm.

- f) Der Beisitzer unterstützt den Vorstand in allen Belangen
- g) Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten organisiert der Vorstand Ausflüge und Tauchreisen.

### **13. Rechnungsrevisoren**

- a) Es ist Aufgabe der Revisoren, die Rechnung des WFB mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über die durchgeführte Prüfung erstatten sie zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht. Bei einem Wechsel in der Führung des Rechnungswesens überwachen sie die ordnungsgemässe Übergabe der Vereinsrechnung.
- b) Der erste Rechnungsrevisor scheidet nach Ablauf eines Jahres aus, der zweite Revisor und der Ersatzrevisor rücken nach. Die GV wählt einen neuen Ersatzrevisor.
- c) Ein Rechnungsrevisor darf nicht mit dem Kassier im gleichen Haushalt leben.

### **14. Finanzielles**

- a) Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.
- b) Die Mitgliedsbeiträge sind fällig bis zum 01. Januar des laufenden Vereinsjahres. Ausstehende Zahlungen können ab April per Nachnahme erhoben werden.
- c) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum der provisorischen Aufnahme. Der Beitrag wird pro Semester auf das laufende Vereinsjahr berechnet.

### **15. Haftbarkeit**

- a) Für die Verbindlichkeiten des WFB haftet allein das Clubvermögen.
- b) Eine auf die Sportart abgestimmte Versicherungsabdeckung ist Sache der Mitglieder. Eine Haftung des WFB und dessen Vorstand ist ausgeschlossen.
- c) Clubanlässe finden ausschliesslich innerhalb der allgemein anerkannten Tauchlimiten und -regeln der Sportverbände statt. Jedes Mitglied ist für die Einhaltung der speziellen Limiten und Regeln seines brevetierenden Tauchverbandes sowie für niveaugerechtes Tauchen selbst verantwortlich.
- d) Der WFB und dessen Vorstand haften nicht für Unfälle, die durch unsachgemässe Handhabung des clubeigenen Materials entstehen.
- e) Der Vorstand kann weitere Bestimmungen zur Durchführung von Tauchanlässen sowie namentlich über Benutzung der Anlagen und Einrichtungen erlassen.
- f) Aktiv- und Passivmitglieder sowie Nichtmitglieder an Clubanlässen werden darauf hingewiesen, dass die Einhaltung folgende Punkte in ihrer eigenen Verantwortung liegt:
  - Einhaltung der Tiefenlimite
  - Die Tauchausrüstung ist den lokalen Gegebenheiten angepasst.
  - Es ist eine gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung vorhanden.

### **16. Auflösung**

- a) Die Auflösung des WFB kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- b) Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen unter Abzug aller Verbindlichkeiten an die Schweizerische Rettungsflugwacht (REGA) über.

## 17. Schlussbestimmungen

- a) Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Art. 60 bis 79 des SZGB.
- b) Der Gerichtsstand ist Basel.
- c) Diese Statuten wurden am 08. Januar 1989 durch die Gründungsversammlung gutgeheissen und angenommen. Sie treten am 09. Januar 1989 in Kraft.

## 18. Datenschutzgesetz

- a) Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- b) Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.
- c) Die Mitgliederdaten könnten von den Mitgliedern zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte benötigt werden (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB).
- d) Die Mitgliederdaten, Name, Vorname, Adresse werden dem Swiss Olympic Sports zwecks Ermittlung der Subventionen weitergegeben. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- e) Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Grellingen, 21. November 2025

Für den WFB

der Präsident



.....

Andre Steckler

## Statutenrevisionen:

- |                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| 1. Statutenrevision | 11. November 1989 |
| 2. Statutenrevision | 17. November 1990 |
| 3. Statutenrevision | 13. November 1993 |
| 4. Statutenrevision | 29. November 2019 |
| 5. Statutenrevision | 25. November 2022 |

6. Statutenrevision	24. November 2023	Paragraph 9e / Datenschutz
7. Statutenrevision	22. November 2024	Änderung Clublogo
8. Statutenrevision	20. November 2025	Neu Paragraph 2g / 2h / 4f / 11i / 11k